

nicht bloss eine 'inedita', wie sie Ruffini bezeichnet, sondern eine unbekannte, und schon darum wäre der Schluss auf die Urheberschaft des Vat. Traktates ein recht unsicherer. Es ist aber andererseits gar nicht nöthig, auf eine solche Schrift zurückzugreifen. H. giebt in dem weiteren Verlaufe des obigen Citates deutlich an, wie er die Sache durchführen wolle: die Kanones seien nämlich insgesamt mit einander im Einklang, indem sie insgesamt der jeweiligen Zeitlage, dem Gebote der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit entsprechen. Das nämliche hat er aber auch an andern Stellen (Opp. Hincmari, Migne t. II, 354 zweimal, 355, 390) fast mit gleichen Worten ausgedrückt. B. hat sich im Lib. X und vor allem im Lib. XV die Auffassung H.'s zu eigen gemacht, MG. p. 156 N. 5, p. 157 N. 1. Aber das reicht nicht aus, um B. die Autorschaft zu entziehen, so wenig es die Benutzung anderer Stellen aus edierten Schriften zu thun vermag, die unstreitig H. angehören: p. 123 N. 1, p. 156 N. 9, p. 133 N. 3 und p. 136 N. 6.

Einige gewichtige Gründe sprechen aber direkt gegen die Urheberschaft H.'s und für diejenige B.'s von Lib. X und XV. In diesen führt nämlich B. auch den 'terror' in's Feld und behauptet, manche Kapitel seien 'rigore disciplinae' bloss 'in terrorem dicta'. Diesen 'terror' als Vereinigungsmittel führt H. nicht an, umgekehrt spricht B. nichts von der grösseren Autorität oder der Zahlenmajorität der Kanones, die nach H. im Falle widersprechender Bestimmungen die Entscheidung abgeben kann. Ein zweites noch gewichtigeres Argument ist folgendes. Im Libellus X p. 137, 138 finden sich zwei Fälle, in denen zur Lösung des Widerspruches die dialektische Methode angewendet ist, s. Schrörs, Hinkmar von Rheims S. 408, 91; über den zweiten Fall habe ich auch in meinem Aufsätze: Abälard und das kanonische Recht, Graz 1900, S. 23 berichtet. Diese Anwendung der dialektischen Methode zur Herstellung der Concordia discordantium canonum streitet aber so sehr gegen die kirchenpolitischen Grundsätze H.'s, dass die beiden Stellen, nachdem die Autorschaft H.'s durch die handschriftliche Ueberlieferung nicht ohne Weiteres feststeht, bestimmt aus den Schriften H.'s auszuschneiden sind. Nicht als ob es seiner 'arguta sapientia' an dialektischer Gewandtheit und Scharfsinn zu solchen Distinktionen gefehlt hätte, er wusste ja so fein zwischen 'promulgare leges' und 'de legibus' zu unterscheiden und auch sonst finden sich einige ganz hübsche Distinktionen in seinen Werken. Jedoch zur Lösung der Widersprüche